

URNr.

W 2619 / 13

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftervertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages ^{vom heutigen Tage} und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

München, den 22. August 2013



Dr. Spernath, Notarassessor,
als amtlich bestellter Vertreter von
Notar Dr. Hartmut Wicke

Satzung der HanseYachts AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„HanseYachts AG“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Greifswald.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Für den Zeitraum vom 01. August 2011 bis zum 30. Juni 2012 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Vertrieb und die Reparatur von Yachten sowie alle damit verbundenen Geschäfte.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Sie kann Unternehmen im In- und Ausland gründen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, die einen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abzuschließen.

§ 3 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Art der Aktien

1. Das Grundkapital beträgt € 9.592.590,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertzweiundneunzigtausend fünfhundertneunzig). Es ist eingeteilt in Stück 9.592.590 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag.
2. Das Grundkapital bei Gründung in Höhe von € 4.900.000,00 wurde von den Gründern durch Umwandlung der im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HR A 1237 eingetragenen HanseYachts GmbH & Co. KG mit Sitz in Greifswald erbracht.
3. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zwischenscheinen bestimmt der Vorstand, soweit solche Urkunden ausgegeben werden.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.
5. Die Einziehung von Aktien ist gestattet.

§ 5 Bedingtes Kapital

einstweilen frei

§ 6 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Januar 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 7.410,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Den Aktionären ist mit folgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates

- a) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;

- b) das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das auf die neuen Aktien rechnerisch entfallende Grundkapital darf in diesem Fall einen Anteil am Grundkapital von 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Kapitalgrenze von 10 % ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (im Wege des Anteilserwerbs oder im Wege des Erwerbs einzelner Gegenstände) oder zum Erwerb von sonstigen Sachgütern auszugeben.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3 Mio. beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer etwa bestehenden Geschäftsordnung zu führen. Insbesondere hat der Vorstand die Grundsätze eines etwa bestehenden Geschäftsverteilungsplanes zu beachten.

§ 8

Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
2. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

§ 9

Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können – im Rahmen von § 112 Aktiengesetz – von dem Mehrfachvertretungsverbot des § 181 Abs. 1, 2. Alt BGB befreit werden.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Dauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
4. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl gem. Abs. 5 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

5. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder können ihr Amt auch durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, im Falle einer Verhinderung Dritte im Rahmen von § 109 Abs. 3 Aktiengesetz mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben schriftlich zu ermächtigen. Eine solche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates anzuzeigen.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer schriftlichen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Willenserklärung des Aufsichtsrates

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
2. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

2. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
3. Eine auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgende Beschlussfassung durch schriftliche, auch im Wege der Telekommunikation (Email, Fax) oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Teilnahme an einer solchen Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem gewählten Verfahren. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.
4. Die Sitzung des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. An den Sitzungen des Aufsichtsrates kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Aufsichtsratssitzung geladen wurde und mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Sitzung teilnehmen.
6. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Im Fall einer Abstimmung gemäß Abs. 3 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste oder fernkopierte Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnis und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, vorstehende Absätze 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden die des Ausschussvorsitzenden tritt.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen zunächst eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 6.000,00. Der Vorsitzende erhält EUR 18.000,00, sein Stellvertreter erhält EUR 12.000,00. Vorsitzende von Aufsichtsratsausschüssen erhalten EUR 12.000,00. Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine variable Vergütung für jeden Cent, um den der Konzernüberschuss je Aktie den Betrag von EUR 1,30 übersteigt. Maßgeblich ist der im Konzernabschluss der

Gesellschaft ausgewiesene Konzernüberschuss. Der Vorsitzende erhält EUR 150,00, der stellvertretende Vorsitzende und Vorsitzende von Ausschüssen EUR 100,00 und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten EUR 50,00 für jeden Cent, um den der Konzernüberschuss je Aktie den Betrag von EUR 1,30 übersteigt. Der Anspruch auf die variable Vergütung entsteht jeweils für das Geschäftsjahr, auf das sich der maßgebliche Konzernabschluss bezieht. Die Auszahlung der variablen Aufsichtsratsvergütung erfolgt unmittelbar nach Billigung des maßgeblichen Konzernabschlusses.

2. Zusätzlich wird die von einem Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe erstattet.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung zu üblichen Konditionen mit einem angemessenen Selbstbehalt abzuschließen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzung des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weiterleitung der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weiterleitung der Information mit Abs. 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Vorstandsvorsitzenden abgegeben.
3. An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.

V.

Die Hauptversammlung

§ 16

Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland statt; sollten der

Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat an einem anderen Ort einberufen werden; der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre nach § 17 Abs. 1 der Satzung zugegangen sein muss, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 17

Anmeldung zur Hauptversammlung, Teilnahme

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden.
2. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des depotführenden Instituts, die sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt zu beziehen hat und spätestens bis zum Ablauf der gesetzlich bestimmten Anmeldefrist zugegangen sein muss. Dieser Nachweis ist in Textform in deutscher oder in englischer Sprache zu erbringen.
3. Die Übermittlung der Mitteilung nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 18

Versammlungsleitung

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wählt die Hauptversammlung aus dem Kreise der Aktionäre einen Versammlungsleiter.
2. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
3. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für

den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
2. Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen.
4. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und der Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- und der Nein-Stimmen und der Stimmenenthaltungen von denen den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Versammlungsleiter angeordnet.
5. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
6. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 20

Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Sie beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

über die Feststellung des Jahresabschlusses in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 21 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will. Solange eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, kann der Jahresabschluss auf Verlangen der Hauptversammlung durch einen von der Hauptversammlung zu wählenden Abschlussprüfer geprüft werden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Zu dem Ergebnis einer Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Sofern der Aufsichtsrat seinen Bericht dem Vorstand nicht fristgemäß zuleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 22 Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung des Bilanzgewinns beschließt.
2. Die Gewinnverteilung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann eine abweichende Gewinnbeteiligung der neuen Aktien beschlossen werden.

**VII.
Schlussbestimmungen**

**§ 23
Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

**§ 24
Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand in Form der Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 100.000,00.

Greifswald, 31. Januar 2012